

# Betreuungsvereinbarung



Vereinbarung zwischen dem Verein Waldkindergarten 2002 e.V. – vertreten durch den Vorstand –  
und

---

*Name der Eltern*

---

*Anschrift*

---

*Telefonnummer und E-Mail-Adresse*

– nachfolgend „Eltern“ genannt – mit:

---

*Name des Kindes*

---

*geboren am*

– nachfolgend „Kind“ genannt.

§1 Es wird vereinbart, dass das Kind ab dem \_\_\_\_\_ den Waldkindergarten besucht und dort betreut wird.

§2 Potentielle monatliche Kosten richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

§3 Die Eltern müssen dem Verein „Waldkindergarten 2002 e.V.“ beigetreten sein. Die Eltern verpflichten sich, die Vereinssatzung mittels einer Unterschrift anzuerkennen.

§4 Es wird vereinbart, dass das Kind zwischen 8:00 Uhr und 8:15 Uhr zu dem verabredeten Treffpunkt gebracht wird. Bis 8:45 Uhr können Kinder zum Bauwagen gebracht werden, bevor der Morgenkreis beginnt. Der Tag für die Kinder geht bis 13:00 Uhr, sodass sich eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden ergibt. Eventuelle Sonderöffnungszeiten unterliegen einer eigenen Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§5 Nehmen die Kinder nicht an jedem Tag der Woche an dem Angebot des Waldkindergartens teil, geschieht dies freiwillig; es ergibt sich daraus keine Reduzierung jeglicher Gebühren.

§6 Die Betreuung wird für den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) vereinbart und verlängert sich automatisch weiter bis zur Einschulung des Kindes. Dabei richten sich die

Sommerschließzeiten des Kindergartens nach den Schulferien des Landes Niedersachsen, sodass der tatsächliche Beginn der Kindergartenzeit entsprechend verschoben werden kann. Eine frühere oder spätere Aufnahme des Kindes als zum 01.08. eines Jahres ist nach Absprache möglich.

§7 Die Eltern stellen den Verein und den Kindergarten von jeglicher Haftung frei, außer es ist dem Verein oder den Erzieher\_innen grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Gefahren, die auf Grund der Nutzung und des Betriebes im Wald bestehen, werden billigend in Kauf genommen.

§8 Die Eltern müssen 30 Stunden Vereinstätigkeit pro Kindergartenjahr dem Vorstand gegenüber erklären. Es genügt eine kurze, schriftliche und formlose Mitteilung. Zu möglichen Aufgaben zählen z.B. Mithilfe bei Festen und Aktivitäten, Instandhaltung des Bauwagens, Kochen von Suppe o.Ä. (freitags ist Suppentag), Vorstandsarbeit oder eine Notfallbetreuung der Kinder im Wald bei Erkrankung eines/r Erziehers\_in. Mehrarbeit ist erfreulich und gern gesehen, wird aber nicht gesondert vergütet.

§9 Die Kündigung – auch von Seiten des Vereins – ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats schriftlich beizubringen. Wenn es auf der Warteliste einen passenden Nachrücker gibt, ist dieses auch zum Ende des Monats möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Seiten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

*Unterschrift Eltern*

*Unterschrift Verein*

Leidet das Kind unter Allergien oder sonstigen Beeinträchtigungen, die im Kindergartenalltag eine Rolle spielen?

nein       ja, und zwar \_\_\_\_\_

---

**Datenschutzbestimmungen:**

Ich willige mit obiger Unterschrift ein, dass oben genannter Verein als verantwortliche Stelle die in der Betreuungsvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten wie Namen, Vornamen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Allergieauskünfte ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes / der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht.

# Gebührenordnung

(gültig ab 01.08.2018)



Aufgrund der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entfällt seit dem 01.08.2018 der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag. Der Besuch des Kindergartens ist derzeit somit grundsätzlich kostenfrei. Lediglich der jährliche Mitgliedsbeitrag des Vereins ist zu entrichten (siehe Beitrittserklärung).

*Ort, Datum:* \_\_\_\_\_

*Unterschrift:* \_\_\_\_\_